



Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern

1. Unter welchen Voraussetzungen erwirbt das Kind eines deutschen Elternteils nicht automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit?

- Der deutsche Elternteil wurde **nach dem 31.12.1999 im Ausland** geboren
- und hat zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seinen **gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland**¹
- und die Geburt findet im Ausland statt
- und das Kind erwirbt automatisch durch Geburt eine **ausländische Staatsangehörigkeit**.

2. Was ist zu tun, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?

Innerhalb eines Jahres muss ein Antrag auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt gestellt werden. Wir empfehlen eine direkte Antragstellung beim zuständigen Standesamt insbesondere in eiligen Fällen zur fristwahrenden Antragstellung innerhalb des ersten Lebensjahres. Zuständig ist im Falle eines früheren Wohnsitzes in Deutschland das Standesamt dort, andernfalls das Standesamt I in Berlin. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Der Antrag kann von einem Elternteil allein gestellt werden, sofern keine Namensklärung erforderlich ist.

3. Folgende Unterlagen sind zur Beantragung der Beurkundung der Geburt des Kindes in aller Regel erforderlich (ggf. mit notariell beglaubigter Übersetzung ins Deutsche, wenn die Dokumente nicht auf Deutsch oder Englisch vorliegen):

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes [Antragsformular](#)
- ausländische internationale Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunden der Eltern (deutsch oder international)
- falls zutreffend, die Heiratsurkunde der Eltern, sonst Nachweis einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung
- falls zutreffend, Einbürgerungsurkunde des deutschen Elternteils
- Pässe aller Staatsangehörigkeiten der Eltern und des Kindes, falls vorhanden

Bitte beachten Sie, dass ein deutsches Ausweisdokument für Ihr Kind erst ausgestellt werden kann, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt und die Namensführung geklärt ist. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Konsularabteilung der Botschaft unter rk-info@sarj.diplo.de.

Stand: Januar 2020

¹ Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.